

**Wahlbekanntmachung der Stadt Bad Berleburg
über die
Kommunalwahlen am 14.09.2025**

1. Die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen finden am 14.09.2025 statt. Dann werden der Gemeinderat, der Kreistag, der Bürgermeister und die Landrätin/der Landrat gewählt. Darüber hinaus kann es je nach Ergebnis der Wahlen zur Landrätin/ zum Landrat am 14.09.2025 zu einer Stichwahl am 28.09.2025 kommen.

Die Wahlen dauern von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Bad Berleburg ist eingeteilt

- für die Kreiswahl in 2 Kreiswahlbezirke mit 16 Gemeindewahlbezirken und 28 Stimmbezirken
- für die Gemeindewahl in 16 Gemeindewahlbezirke, die insgesamt in 28 Stimmbezirke gegliedert sind.

Wahl-Bez. Nr.	Stimm-Bez. Nr.	Kreis-tags Wahlbz.	Bezeichnung	Wahllokal	Barriere-freiheit (X)
001	001.1	2	Bad Berleburg I	Bürgerhaus- Jugendcafé Marktplatz 1 A	X
002	002.1	2	Bad Berleburg II	Schulgebäude – Am Burgfeld Eichenweg 12	X
003	003.1	1	Bad Berleburg III	Berufskolleg Wittgenstein Am Breitenbach 1	
004	004.1	1	Bad Berleburg IV	Johannes-Althusius- Gymnasium Im Herrengarten 11	X
005	005.1	1	Bad Berleburg V	AWO-Familienzentrum Pustablume Berliner Straße 50	X
006	006.1	1	Schüller/ Wemlighausen	Schulgebäude Schüllerhammer 7	
006	006.2	1	Bad Berleburg VI	Berufskolleg Wittgenstein Am Breidenbach 1	
007	007.1	1	Girkhausen	Treffpunkt Oster Osterweg 1	
007	007.2	1	Bad Berleburg VII	Schulgebäude – Am Burgfeld Eichenweg 12	X
008	008.1	1	Wunderthausen	Ehemaliges Schulgebäude Schulweg 11	

008	008.2	1	Diedenshausen	Dorfgemeinschaftsraum Diedenshausen Zum Eichbach 3	
008	008.3	1	Christianseck	Dorfgemeinschaftsraum Diedenshausen Zum Eichbach 3	
008	008.4	1	Alertshausen	Dorfgemeinschaftshaus Dorfstraße 2	X
009	009.1	1	Schwarzenau	Mehrzweckgebäude Zum Sportplatz 7	X
009	009.2	1	Elsoff	Schulgebäude Unterm Heiligenberg 1	X
010	010.1	1	Arfeld	Zentrum Via Adrina Stedenhofstraße 2	X
010	010.2	1	Beddelhausen	Dorfgemeinschaftshaus Bachweg 7	X
011	011.1	2	Dotzlar	Schulgebäude Eichenstraße 2	X
011	011.2	2	Hemschlar	Dorfgemeinschaftshaus Am Rundweg 15	
012	012.1	2	Raumland	Rumilingene-Haus Raumländer Straße 2	X
013	013.1	2	Richstein	Heimathaus Haintal 4	X
013	013.2	2	Sassenhausen	Feuerwehrgerätehaus Kapellenstraße 2	
013	013.3	2	Stünzel	Dienstzimmer Ortsvorsteherin Am Windhof 1	
013	013.4	2	Weidenhausen	Dorfgemeinschaftshaus Weidenhäuser Straße 12	
013	013.5	2	Rinthe	Dorfgemeinschaftshaus Im Dorf 1	X
014	014.1	2	Berghausen	Schulgebäude Zum Kinderzentrum 2	X
015	015.1	2	Aue/ Wingeshausen II	Bürgerhaus Aue Sehlbergweg 9	X
016	016.1	2	Wingeshausen I	Evangelisches Gemeindehaus Kirchplatz 2 A	x

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens zum 24.08.2025 übersandt worden sind, sind die Wahl-/Stimmbezirke und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Sollte dieser Wahlraum nicht barrierefrei sein, haben Menschen mit Behinderung oder Mobilitätsbeeinträchtigungen die Möglichkeit, einen Wahlschein zu beantragen. Gegen Abgabe dieses Wahlscheines und unter

Vorlage eines amtlichen Ausweises kann die Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirkes, für den der Wahlschein ausgestellt ist, erfolgen, sofern die Teilnahme an der Briefwahl nicht gewünscht wird.

3. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 12:00 Uhr im Rathaus der Stadt Bad Berleburg, Poststraße 42 (Zimmer 10, 107, 112, Büro Seniorenservice, Bürgerbüro, 204, 209) zusammen, um die Zulassung der eingegangenen Wahlbriefe zu prüfen. Die verschlossenen Stimmzettelumschläge werden nach der Trennung von den Wahlscheinen zur Feststellung des Wahlergebnisses an die jeweiligen Stimmbezirke gegeben.

Jedermann hat Zutritt zu den Räumen der Briefwahlvorstände.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihren Personalausweis, Reisepass oder gültigen Identitätsausweis (Unionsbürger) zur Wahl mitzubringen, um sich auf Verlangen ausweisen zu können.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Die Wählerin/der Wähler hat für die Bürgermeister- und Gemeinderatswahl, sowie die Landrats- und Kreistagswahl jeweils nur eine Stimme, die abgegeben wird, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welchem Bewerber die Stimme gelten soll. Der Wähler faltet darauf den Stimmzettel in der Weise, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist und wirft ihn in die Wahlurne.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- A) für das Amt des Landrates/ der Landrätin
- B) für den Kreistag
- C) für das Amt des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin
- D) für den Gemeinderat (Stadtverordnetenversammlung)

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) Für die Landratswahl: hellgelb
- b) Für die Kreistagswahl: hellrot
- c) Für die Bürgermeisterwahl: hellblau
- d) Für die Gemeinderatswahl: hellgrün

5. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen (Hilfsperson). Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Blinde oder sehbeeinträchtigte Wählerinnen und Wähler können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.
6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.
7. Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahl haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist oder durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirkes oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Bad Berleburg die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, amtlicher Stimmzettelumschlag sowie amtlicher Wahlbriefumschlag) beschaffen und seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im jeweils verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden nicht mehr berücksichtigt.

8. Jeder Wahlberechtigte darf sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Stimmabgabe durch eine Vertreterin/einen Vertreter anstelle der Wählerin/ des Wählers ist unzulässig.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar. Auch wählt unbefugt, wer im Rahmen einer zulässigen Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der Wahlberechtigten/des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist ebenfalls strafbar. (§ 107 a Abs. 1 und 3 des StGB).

Bad Berleburg, den 03.09.2025

Stadt Bad Berleburg
Der Bürgermeister

gez. Fuhrmann
Bernd Fuhrmann